

Wahlbekanntmachung für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters des Flecken Aerzen

1. Rechtsgrundlagen: Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 35) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 186), Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der Fassung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 280) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 255).

2. Bekanntmachung des Wahltages: Der Rat des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 gemäß § 45 b Abs. 2 des NKWG den **26. Mai 2019** als Wahltag für die Direktwahl bestimmt, so dass diese zeitgleich mit der Europawahl stattfindet. Für eine etwaige Stichwahl ist der **16. Juni 2019** festgelegt worden.

3. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen: Gemäß § 45 i Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 Satz 2 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert. Wahlvorschläge können nach § 45 d in Verbindung mit § 21 NKWG von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Parteien, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Teilnahme an der Wahl entsprechend § 45 i Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 09.04.2019 der Landeswahlleiterin angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat. Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind gemäß § 45 i Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 NKWG möglichst frühzeitig, spätestens bis **Montag, den 22.04.2019**, beim Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, auch durch Einwurf in den Hausbriefkasten bis 18.00 Uhr, einzureichen. Da es sich hierbei um Ostermontag handelt, werden Wahlvorschläge nur bis **Donnerstag, den 18.04.2019, 18.00 Uhr**, persönlich entgegengenommen. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers, die oder der nach den Vorschriften des § 24 NKWG zu bestimmen ist, enthalten und ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 31 ff. NKWO hin. Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem nach § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG persönlich und handschriftlich von mindestens 130 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; der Flecken Aerzen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber sowie gemäß § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.), Freie Demokratische Partei (FDP), Die Unabhängigen – Freie Wählergemeinschaft in Aerzen (DIE UNABHÄNGIGEN), Alternative für Deutschland (AfD). Das Wahlgebiet des Flecken Aerzen bildet einen Wahlbereich.